

Rückmeldung bis zum 20. September 2024
per E-Mail: weinfoth@deutschertourismusverband.de

Anmeldung für einen Ausstellerstand

Deutscher Tourismustag am 26. November 2024 in Hamburg

Organisation -----

Anschrift -----

Kontakt -----

Telefon -----

E-Mail -----

Ausstellerstand (ca. 5m²) auf dem Deutschen Tourismustag 2024: 1.399,- Euro zzgl. MwSt.

Der Tagungsbeitrag für eine Person (Standbetreuung) ist inkludiert. Die Teilnahme weiterer Personen ist kostenpflichtig und kann voraussichtlich ab Anfang August über unsere » [Webseite](#) bestellt werden.

Wir möchten folgendes Mietmobiliar kostenfrei anmieten:

----- Tisch mit Blende (L160*B50*H76)	max. 1
----- Stehtisch (D80*H110)	max. 2
----- Stuhl	max. 2
----- Barhocker	max. 2
----- Stromanschluss	

Sonstiges (evtl. nach Abstimmung verfügbar, Preise nach Absprache)

Wir bringen folgendes Stand-Equipment mit: (z.B. Anzahl Roll-Ups, Counter, Messewand)

Mit Zusendung des unterschriebenen Anmeldeformulars werden die nachstehenden AGB von Ihnen, als Aussteller, akzeptiert.

Datum -----

Unterschrift -----

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Aussteller beim Deutschen Tourismustag

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- a. Die im Folgenden benannten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Aussteller und der DTV Service GmbH (im folgenden DTVS) zum Deutschen Tourismustag und liegen den Ausstellerinformationen und dem Anmeldeformular bei.

2. Vertragsschluss

- a. Die Ausstellerinformationen der DTVS sind als Aufforderung zur Angabe eines Angebots durch interessierte Aussteller zu verstehen.
- b. Mit Zusendung des unterschriebenen Anmeldeformulars werden die nachstehenden AGB vom Aussteller akzeptiert. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch die DTVS zustande. Die Bestätigung erfolgt per E-Mail.
- c. Der Vertrag wird für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauezeiten (siehe Ziffer 4) geschlossen. Im Anschluss endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. Ausstellungsstand beim Deutschen Tourismustag

- a. Die Vergabe der Ausstellerstände erfolgt nach dem „first-come, first-served-Prinzip“. Der Veranstalter weist dem jeweiligen Aussteller einen Stand in vereinbarter Größe zu. Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Diesen Bereich kann der Aussteller für seine Zwecke nutzen. Zusätzlich zu dem im Anmeldeformular angegebener Bedarf ist mit der DTVS bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusprechen.
- b. Eine Weiter- oder Untervermietung des Ausstellerstandes ist dem Aussteller untersagt.

4. Pflichten des Ausstellers

- a. Der Aussteller erhält vom Veranstalter ein Ausstellerhandbuch mit organisatorischen Hinweisen (u.a. Informationen zu den Auf- und Abbauezeiten, Standinformationen). Die Angaben in diesem Handbuch sind vom Aussteller einzuhalten.

- b. Der Stand muss während der gesamten Ausstellungszeit (genauer definiert im Ausstellerhandbuch) besetzt sein.
- c. Der Stand ist in den vorgeschriebenen Auf- und Abbauzeiten einzurichten.
- d. Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Die DTVS übernimmt keine Obhutspflicht für die Standeinrichtung, Produkte/Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachten Gegenstände.
- e. Nach Veranstaltungsbeendigung ist der Aussteller verpflichtet, den Stand innerhalb der Abbauzeiten in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Kleberesten ist durch jeden Aussteller eigenständig zu gewährleisten. Andernfalls ist die DTVS berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Der Ausstellerstand darf nicht außerhalb der Abbauzeiten abgebaut werden.
- f. Der Aussteller verpflichtet sich, innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung, für Marketingzwecke (Einbindung auf Website der Veranstaltung) eine Unternehmensbeschreibung (max. 3 Sätze) sowie das Firmenlogo an die DTVS zu senden. Andernfalls kann die Einbindung nicht gewährleistet werden.
- g. Falls erforderlich, erstellt die DTVS entsprechend der im Zeitraum der Veranstaltung geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Auflagen ein Hygienekonzept, das dem Aussteller spätestens mit Beginn des Aufbaus zur Verfügung gestellt wird. Der Aussteller verpflichtet sich, die Vorgaben des Hygienekonzepts einzuhalten und eigene Mitarbeiter und Kunden zur Einhaltung anzuhalten.
- h. Die vereinbarte Standmiete wird mit Zustandekommen des Vertrags fällig und ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu entrichten.

5. Rücktritt und Kündigung

- a. Der Ausstellungsvertrag ist grundsätzlich verbindlich. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, ein Rücktritt nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.
- b. Abweichend davon gewährt die DTVS dem Aussteller ein Recht zur Stornierung unter folgenden Voraussetzungen:
 - i. Die Stornierung erfolgt in Textform.
 - ii. Bei der Stornierung eines kostenpflichtigen Ausstellerstandes ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 80 % der Standmiete zzgl. Mehrwertsteuer als Kostenentschädigung zu entrichten.
 - iii. Bei der Stornierung eines kostenfreien Ausstellerstandes ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn behält sich die DTVS vor, eine Aufwandspauschale in Höhe von 250 € in Rechnung zu stellen.

- iv. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der DTVS kein oder nur ein niedriger Aufwand entstanden ist.
- v. Sofern der Veranstalter die Standfläche anderweitig vermietet, wird auf die Stornierungskosten bzw. Aufwandspauschale verzichtet.
- c. Ein wichtiger Grund, der die DTVS zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller seinen vertraglichen Pflichten, auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt. In diesem Fall besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete und ggf. beauftragter Zusatzleistungen unverändert fort, im Fall der Neuvermietung gilt Ziffer 5 v. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

6. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

- a. Kann die DTVS aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - i. Höhere Gewalt, also unvorhersehbare, unabwendbare und unverschuldete Ereignisse. Als solche gelten auch Umstände im Rahmen der Corona-Pandemie, die die Veranstaltung erschweren oder ihre Durchführung, so wie geplant, unmöglich machen.
 - ii. Bestehende Risiken für die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer.
 - iii. Eine zu geringe Teilnehmerzahl.
 - iv. Kurzfristig auftretende Einschränkungen, die die Durchführung der Veranstaltung am geplanten Veranstaltungsort unmöglich machen.
- b. In diesem Fall kann der Aussteller keine Entschädigung gegenüber der DTVS geltend machen (z.B. Ersatz von Speditions- oder Unterkunfts-kosten). Die DTVS kann jedoch dem Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten der DTVS nicht anderweitig von Nutzen ist.

7. Haftung

- a. Die verschuldensunabhängige Haftung der DTVS für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaf-tung) ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die DTVS nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Aussteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und es sich um vertragstypische und vorher-sehbare Schäden handelt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Ver-letzung von Körper- und Gesundheitsschäden.

- b. Der Aussteller haftet auch für fahrlässig hervorgerufene Material- oder Personalschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von schuldhaft verursachter Marken- und/oder Schutzrechtsverletzung haftet der Aussteller ebenfalls in vollem Umfang.
- c. Der Aussteller ist verpflichtet, eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der DTVS nachzuweisen.

8. Verjährung

Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Ausstellungsvertrag und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Veranstaltung fällt.

9. Datenschutz

Erhobene Daten werden zum Zwecke der Veranstaltungsanmeldung und -abwicklung in elektronischen Datenverarbeitungssystemen verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies für die Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig ist. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die DTVS die erhobenen Daten an Dritte zum Zweck der auf die Veranstaltung bezogene Werbung weitergeleitet werden. Der Aussteller kann dem im Wege der Textform widersprechen, ohne dass hierdurch der Vertragsschluss im Übrigen berührt wird. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der DTVS verwiesen.

10. Foto- und Videoaufnahmen

Während der gesamten Veranstaltung (einschließlich der Ausstellung, des Kongressprogramms und der Abendveranstaltungen) werden von einem beauftragten Fotografen und einem Kamerateam Fotos sowie Videos angefertigt. Mit der Standbuchung stimmt der Aussteller zu, dass Fotos und Videos (erstellt im Rahmen der Veranstaltung), auf denen er abgebildet ist, im Rahmen der DTV-Kommunikation (Website des DTV, Social Media, Newsletter) verwendet werden dürfen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des Ausstellers.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die Rechtsbeziehungen zwischen DTVS und Aussteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.